

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 21

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 7. Mai 2011

Nummer 9

**Impressum:**

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald,  
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck LINUS  
WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.  
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Steuerzahlungstermin 15. Mai 2011   | Seite 2 |
| 2. Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ (LIV)  | Seite 2 |
| 3. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lübbenau/Spreewald über das Offenhalten von Verkaufsstellen<br>aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen | Seite 2 |
| 4. Öffentliche Ladung an alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens<br>Schlabendorf/Zinnitz, VNr. 6001 I   | Seite 3 |

## Steuerzahlungstermin 15. Mai 2011

Dieser Termin ist gesetzlich vorgeschrieben für

- Grundsteuern (Grundsteuergesetz vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008)
- Gewerbesteuvorauszahlungen (Gewerbesteuerengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010)
- Hundesteuern (Hundesteuersatzung vom 09.12.2010, § 3)

Gemäß § 259 der Abgabenordnung (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011, kann an die fällige Zahlung anstelle einer Mahnung „durch öffentliche Bekanntmachung“ allgemein erinnert werden, wie in dem heutigen Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald geschehen. Es bedarf dann gemäß § 259 AO vor Beginn der Vollstreckung keiner weiteren schriftlichen Zahlungserinnerung/Mahnung.

Für alle weiteren Steuern/Abgaben gilt die gesetzliche Regelung, dass die Zahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig ist.

Die Erteilung von Einzugsermächtigungen an die Stadtkasse steht jedem Bürger/Firma offen und hat den Vorteil, dass die Zahlungen zu den vorgegebenen Terminen erfolgen, ordnungsgemäß zugeordnet und demzufolge Mahnungen vermieden werden.

Stadtkasse

## Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ (LIV)

### Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 u. des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom **20.04.2011** den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

<b>1. Es betragen</b>		
<b>1.1 im Erfolgsplan</b>		
die Erträge	<b>151.000,00 EUR</b>	
die Aufwendungen	<b>120.800,00 EUR</b>	
der Jahresgewinn	<b>30.200,00 EUR</b>	
der Jahresverlust	<b>0,00 EUR</b>	
<b>1.2 im Finanzplan</b>		
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	<b>62.700,00 EUR</b>	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<b>-4.500,00 EUR</b>	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<b>-22.600,00 EUR</b>	
<b>2. Es werden festgesetzt</b>		
<b>2.1</b> der Gesamtbetrag der Kredite auf	<b>0,00 EUR</b>	
<b>2.2</b> der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<b>0,00 EUR</b>	

Lübbenau/Spreewald, 26.04.2011

gez. *Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lübbenau/Spreewald

### über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15 S. 158) zuletzt geändert durch das Gesetz zur

Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. I Nr. 46 S. 1) verordnet der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde mit Beschluss 24-2011 der Stadtverordnetenversammlung vom 20.04.2011:

- § 1 Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen
- § 2 Ort der Veranstaltung
- § 3 Nebenbestimmungen
- § 4 Arbeitnehmerschutz
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 In-Kraft-Treten

### § 1 Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im jeweiligen Veranstaltungsbereich nach § 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

1. aus Anlass des Ostermarktes
2. aus Anlass des Spreewald- und Schützenfestes
3. aus Anlass des Sommerfestes
4. aus Anlass des Oktoberfestes
5. aus Anlass von weihnachtlichen Veranstaltungen an zwei Adventssonntagen geöffnet sein.

### § 2 Ort der Veranstaltung

Veranstaltungsbereiche im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind zu:

1. Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße, Schlossbezirk,
2. Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße, Schlossbezirk, Bahnhofstraße 21, Am Kaufland
3. Roter Platz
4. das Kolosseum in der Otto-Grotewohl-Straße
5. Am Kaufland, das Kolosseum in der Otto-Grotewohl-Straße, Roter Platz, Straße des Friedens, Straße der Jugend 34 („Haus der Harmonie“), Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße und Schlossbezirk, Bahnhofstraße 21, Berliner Straße 8

### § 3 Nebenbestimmungen

Die Öffnung der Verkaufsstellen nach dieser Verordnung ist nur aus Anlass von besonderen Ereignissen möglich. Eine Öffnung darf nicht am Karfreitag, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag erfolgen.

### § 4 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 BbgLÖG.
- (2) Eine Öffnung an mehr als 6 Sonn- und Feiertagen im Jahr stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 BbgLÖG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 12 Abs. 2 BbgLÖG).
- (3) Die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde richtet sich nach der Anlage der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 24. Juni 2005 (GVBl. II S. 382) Abschnitt III Nr. 8, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006.

**§ 6****In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen vom 28.04.2010 mit Beschluss 027-2010 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 21.04.2011

*Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

---

**Vorstand der Teilnehmergeinschaft im Bodenordnungsverfahren Schlabendorf/Zinnitz, VNr. 6001 I**
**Öffentliche Bekanntmachung**

An alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens Schlabendorf/Zinnitz, VNr. 6001 I

**Ladung**

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan gem. § 59 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Bodenordnungsplan ist fertig gestellt und wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin). Gemäß § 59 LwAnpG, § 59 FlurbG und § 3 BbgLEG finden folgende Termine statt:

**1. Offenlegungstermin**

Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten (Beteiligte)

**am Mittwoch, dem 25. Mai 2011**

**in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr**

im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Luckau, Karl-Marx-Straße 21, Raum 40 sowie

**am Donnerstag, dem 26. Mai 2011**

**in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr**

beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung in Calau, Parkstraße 1, statt.

An diesem Tag stehen den Beteiligten für Rückfragen und zur Erteilung von Auskünften zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung zur Verfügung.

**2. Anhörungstermin**

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet statt

**am Mittwoch, dem 22. Juni 2011**

im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Luckau, Karl-Marx-Straße 21, Raum 40 für die Teilnehmer

ONr. 10/00 bis 540/00 von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

ONr. 600/02 bis 670/02 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ONr. 671/02 bis 733/03 von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

sowie alle Nebenbeteiligten von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Gemäß § 60 LwAnpG in Verbindung mit § 59 Abs. 2 FlurbG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses nur in vorbenannten Anhörungstermin vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs.1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs.4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigten Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen.

Calau, den 05.04.2011

*gez. Sawade*  
Vorstandsvorsitzender

